

# INFORMATIONEN

Stand:  
Juni 2024

## Ausstellen von Ursprungszeugnissen

Das Ursprungszeugnis ist eine öffentliche Urkunde und der Nachweis über den nicht-präferenziellen Ursprung einer Ware.

Die Ausstellung ist erforderlich, wenn ausländische Kunden dies wünschen oder die Einfuhrbestimmungen des Landes es fordern. Die Gründe dafür sind sehr unterschiedlich: Überwachung von Einfuhrbeschränkungen, Antidumpingabgaben, Handelsembargos, Mengenbeschränkungen oder zur Bestätigung des Ursprungs einer Ware. Es kann allerdings auch von inländischen Abnehmern gefordert werden, die die Waren später weiter exportieren wollen.

### 1. Rechtsgrundlagen

- § 1 Absatz 3 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern vom 18. Dezember 1956
- Statut für die Ausstellung von Ursprungszeugnissen und anderen dem Außenwirtschaftsverkehr dienenden Bescheinigungen vom 1. Oktober 2019
- Richtlinien zum Statut für die Ausstellung von Ursprungszeugnissen und anderen dem Außenwirtschaftsverkehr dienenden Bescheinigungen vom 1. November 2023
- Artikel 60 Abs. 1 und 2 Verordnung (EU) Nr. 952/2013 Unionszollkodex (UZK)
- Artikel 31-36 Delegierten Verordnung (EU) Nr. 2015/2446 Durchführungsrechtsakt (DA)
- Listenregeln für einige ausgewählte Waren des Anhangs 22-01 zum DA in Verbindung mit Artikel 32 DA (Sonderfall)
- Artikel 61 Abs. 3 UZK (Sonderfall)

### 2. Voraussetzungen für das Ausstellen von Ursprungszeugnissen

- Zum Zeitpunkt der Beantragung des Ursprungszeugnisses müssen die Waren versandbereit sein.
- Der Firmen- oder Wohnsitz des Antragstellers befindet sich im Bezirk der Industrie- und Handelskammer (IHK) Erfurt.
- Dem Unternehmen obliegt es, welcher Mitarbeiter auf dem Antrag auf Ausstellung eines Ursprungszeugnisses zeichnungsberechtigt ist.

- Der Ursprung der Waren ist gegenüber der IHK nachzuweisen:
  - Bei Herstellung im eigenen Betrieb ist zu dokumentieren, dass die Ursprungsregeln Art. 60 UZK erfüllt sind. Mittels Fragebogen werden die Produktionsabläufe dargestellt.
  - Bei der Herstellung in einem anderen Betrieb (Handelsware) sind aussagefähige Ursprungsnachweise vorzulegen, z.B. Ursprungszeugnis, Warenverkehrsbescheinigung, Ursprungserklärung, Lieferantenerklärung, Hersteller-Erklärung. Welche Nachweise als Vorpapiere in Frage kommen, klären Sie bitte mit der IHK. Unabhängig von der Art dieser Nachweise muss aus ihnen das Ursprungsland eindeutig hervorgehen. Außerdem muss die Warenbeschreibung auf den Nachweisen mit der auf dem Ursprungszeugnis übereinstimmen bzw. eindeutig erkennen lassen, dass es sich um die gleiche Ware handelt (z.B. anhand gleicher Produktnamen, Artikel- oder Seriennummern).

### 3. Beantragung von Ursprungszeugnissen

#### *Elektronische Antragstellung*

- Über die Webanwendung <https://euzy2.gfi.ihk/> können Ursprungszeugnisse und andere dem Außenwirtschaftsverkehr dienende Bescheinigungen beantragt werden. Das Online-Verfahren bietet den IHK-Mitgliedsunternehmen erhebliche Arbeitserleichterungen und Kostenvorteile bei gleichzeitiger Zeitreduzierung.
- Über ein Verifizierungsportal kann die Echtheit eines Dokumentes überprüft werden.
- Für weitere Einzelheiten zum Verfahrensablauf nehmen Sie Kontakt mit der für Sie örtlich zuständigen IHK auf.

#### *Manuelle Antragstellung*

- Alternativ zum elektronischen Verfahren kann in Ausnahmefällen die Beantragung von Ursprungszeugnissen manuell erfolgen. Dabei sind die gültigen Vordrucke zu verwenden: Original, Antrag (rosa) und bei Bedarf Durchschrift | Gelbe Kopie; erhältlich im Service-Center der IHK oder bei den Formularverlagen. Das ausgefüllte Formular und alle dazugehörigen Unterlagen werden postalisch eingereicht.
- Durchschriften müssen die gleiche Seriennummer des Originals enthalten.
- Eine PDF-Datei als Ausfüllhilfe steht zur Ausstellung der Dokumente zur Verfügung.
- Überschreibungen und Streichungen sind auf dem Ursprungszeugnis nicht zulässig.
- Leerräume sind durch eine „Buchhalternahe“ zu entwerfen.

### 4. Ausfüllhinweise

#### *Feld 1:*

Der Name des Unternehmens gemäß Gewerbeanmeldung oder Handelsregistereintragung und die Anschrift sind vollständig anzugeben. Bei sonstigen Gewerbetreibenden sind Vor- und Nachname in ausgeschriebener Form sowie die Anschrift anzugeben.

#### *Feld 2:*

Hier ist der Empfänger mit Anschrift oder wenn dieser nicht bekannt ist die Mindestangabe „an Order und das Empfangsland“ einzutragen. Das Bestimmungsland muss erkennbar sein. Bei der Webanwendung „Elektronisches Ursprungszeugnis“ wird das Bestimmungsland in ein zusätzliches Feld unter Empfangsland eingetragen.

### *Feld 3:*

Es ist das Ursprungsland der Waren einzutragen. Bei Waren aus der Europäischen Union (EU) lautet die Ursprungsregionsbezeichnung „Europäische Union“. Wird ein einzelnes Mitgliedsland der EU als Ursprungsland benannt, kann der Klammerzusatz Europäische Union angehängt werden, z.B. Bundesrepublik Deutschland (Europäische Union).

Bei Waren, die ihren Ursprung außerhalb der EU haben, ist auf die korrekte Länderbezeichnung zu achten, z.B. Volksrepublik China.

Enthält die Ausfuhrsendung mehrere Ursprungsländer, müssen diese getrennt für jede Ware in Feld 6 vermerkt werden. In Feld 3 erfolgt der Eintrag: „siehe Feld 6“. Die Ursprungsangabe ist zwingend auf der Vorderseite des Ursprungszeugnisses vorzunehmen.

### *Feld 4:*

Auf die Beförderungsart (z.B. LKW, Luftfracht, Seefracht) sollte hingewiesen werden. Einige Exportländer verlangen diese Eintragung.

### *Feld 5:*

Unter die Bemerkungen kann die Auftrags-, Rechnungs-, Lieferschein- oder Akkreditivnummer, Akkreditivbank, und/oder Importlizenznummer eingetragen werden; nicht aber der Hersteller der Waren oder Erklärungen des Exporteurs.

### *Feld 6:*

Aufzuführen sind die Anzahl und Art der Packstücke sowie gegebenenfalls deren Markierung, bei unverpackten Waren sollte „lose, unverpackt“ oder bei Massengütern „lose, geschüttet“ angegeben werden.

Auf eine eindeutige Warenbezeichnung ist zu achten. Die Ware muss identifizierbar sein! Keine Zolltarifnummern auf die Vorderseite des Ursprungszeugnisses schreiben. Die Angabe „Made in Germany“ gilt als Herstellererklärung und ist nur als Teil der Warenmarkierung zulässig.

Bei umfangreichen Sendungen kann für die Ware eine Sammelbezeichnung verwendet und auf eine Anlage mit Nummer und Datum verwiesen werden, z.B. Lieferschein. Diese wird dem Ursprungszeugnis Original, Antrag und gegebenenfalls der Durchschrift beigelegt.

### *Feld 7:*

Angabe des Gewichts in brutto und/oder netto. Bei bestimmten Waren sind auch andere Maßeinheiten, z.B. Meter, Liter sinnvoll.

### *Feld 8:*

#### *Elektronische Antragstellung*

Der Antragsteller muss die Anzahl der gewünschten Durchschriften angeben und durch Ankreuzen die Herkunft der Waren erklären. Im nächsten Feld können Texte für die Rückseite des Ursprungszeugnisses aufgeführt werden.

#### *Manuelle Antragstellung*

Hier wird die Herkunft der Waren durch Ankreuzen auf dem rosa Antrag erklärt. Die Angaben zum Ort, Datum und die Unterschrift bitte nicht vergessen.

*Feld 9:*

Dieses Feld wird in der Regel nicht verwendet, denn Antragsteller und Absender sollen identisch sein. Ausnahmen sind nach Absprache mit der IHK möglich.

*Rückseite:*

Auf der Rückseite des Ursprungszeugnisses können zulässige Erklärungen abgegeben werden, die auf der Vorderseite nicht erlaubt sind, z.B. Hersteller-Erklärungen, positive Ursprungserklärungen oder Zolltarifnummern. Bei der manuellen Beantragung müssen diese vom Antragsteller unterschrieben und mit Firmenstempel versehen sein.

*Wichtig:*

- Die IHK erhebt eine Gebühr für die Ausstellung von Ursprungszeugnissen.
- Alle Angaben im Ursprungszeugnis sind in einer einheitlichen Sprache zu verfassen. Fremdsprachen sind zulässig. Bei Verständigungsschwierigkeiten kann die IHK eine Übersetzung verlangen.
- Boykott-Erklärungen z.B. Israelklausel oder Blacklist-Klauseln sind nach § 7 Außenwirtschaftsverordnung (AWV) verboten.
- Möchten Sie zusätzliche oder abweichende Eintragungen (laut Akkreditiv) vornehmen, stimmen Sie diese bitte vorher mit der IHK ab.
- In Ausnahmefällen ist eine Legalisierung durch die Botschaft oder das Konsulat des Bestimmungslandes erforderlich.

Weitere Auskünfte erteilt das Team International der Industrie- und Handelskammer Erfurt.

**Ansprechpartner/in:**

Regina Brömel

International

Tel. 0361 3484-198

E-Mail: [regina.broemel@erfurt.ihk.de](mailto:regina.broemel@erfurt.ihk.de)